
RPZ – Satzungsentwurf, Version 30.01.2003

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Rapid Prototyping Zentrum Bremen e. V.. Sitz des Vereins ist Bremen. Für den Verein ist die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die gezielte Verbreitung von Anwendungen der Rapid Prototyping Technologien.

Hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die wissenschaftlichen und insbesondere anwendungsnahen Erkenntnisse dieser Techniken einer breiten Öffentlichkeit – bevorzugt in Norddeutschland – bekannt zu machen und den Unternehmen beim Einsatz von neuen Produktionsmethoden zu helfen, damit sie zukunftssträchtige Märkte bedienen können. Der Verein unterstützt die Unternehmen – insbesondere ihre Mitgliedsunternehmen – bei ihren Bemühungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere folgende Aktivitäten:

- Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, Qualifikations- und Informationsveranstaltungen, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen.
- Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rapid Technologien durch gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächskreise.
- Anregung und Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen öffentlich anerkannten Einrichtungen.
- Zusammenarbeit mit relevanten nationalen und internationalen Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.
- Aktive Mitarbeit beim weiteren Auf- und Ausbau des Rapid Prototyping-Netzwerkes in Norddeutschland.
- Initiieren und Begleiten von Produktentwicklungskooperationen, um dadurch den Technologietransfer zu beschleunigen.
- Durchführung von Technologiemarketing-Maßnahmen, mit denen die Anwendungsfelder für Rapid Prototyping verbreitert und neue Märkte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erschlossen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Unternehmen und Instituten, die sich mit relevanten Problemstellungen befassen.

Die außerordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Personen, die Problemstellungen des Rapid Prototyping in erster Linie wissenschaftlich bearbeiten.

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, sofern keine satzungsfremden Bedingungen hiermit verknüpft werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und über die Einordnung des Bewerbers in die Qualifikation der Mitgliedschaft. Ein Bewerber darf insbesondere dann abgelehnt werden, wenn es Gründe in seiner Person gibt, die die Mitgliedschaft persönlich oder sachlich nicht förderlich erscheinen lassen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand berücksichtigen, dass der Verein eine möglichst große Verbreitung des Rapid Prototyping zu fördern beabsichtigt. Gegebenenfalls hört der Vorstand den Bewerber schriftlich oder persönlich an.
4. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben als solche keinen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Verein teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und haben keine beschließende, aber eine beratende Stimme.

§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann dann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Hierfür ist eine Mehrheit von über 50 % der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung , die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern.

Die Ladungsfrist ist für diesen Fall auf 10 Tage abgekürzt. Bei Ausspruch der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfach Mehrheit der Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seine Entlastung
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Entlastung
 - die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes für das laufende Kassenjahr
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfach Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten , die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zu übersenden ist. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Übersendung des Protokolls zulässig, ansonsten sind allein durch Fristablauf alle Recht verwirkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den vier folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, gegebenenfalls auch länger bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des 2-Jahreszeitraumes. Ein zweiter stellvertretender Vorsitzender kann auch mit der Funktion des Geschäftsführers betraut werden.

Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bezieht sich auf den Rest der regulären Amtszeit des Vorstandes.

2. Der Vorstand führt die nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Aufgaben aus und erledigt die Geschäfte, die ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang erfordert.

Er hat dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:

die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresplans.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der

Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abgrenzung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Der Vorstand kann einstimmig für einzelne oder bestimmte Fälle ein einzelnes Mitglied bevollmächtigen.

4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle schuldhaften Verhaltens bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die ordentlichen Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die den Geschäftsabschluss und den Haushaltsvoranschlag prüfen.
2. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung des Geschäftsabschlusses die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre möglich.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 10 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Zahlungen und Beiträge seiner Mitglieder, Vergütungen für satzungsgemäß erbrachte Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind, sowie durch Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge werden zum 31. März jedes Geschäftsjahres fällig.
3. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils jährlich festgelegt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Mitglieder persönlich oder durch Stimmrechtübertragung erschienen sind und eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder für die Auflösung votiert.

3. Nach dem Auflösungsbeschluss ist von derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.